

92.071

**Botschaft
betreffend das Bundesgesetz über schweizerische Truppen
für friedenserhaltende Operationen**

vom 24. August 1992

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zum Bundesgesetz über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen mit Antrag auf Zustimmung.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

1989 P 88.864 Schweizerische Blauhelme (N 17. 3. 89, Ott)

1991 P 91.3012 UNO-Blauhelm-Friedenstruppe der Schweiz
(N 21.6.91, Sozialdemokratische Fraktion)

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

24. August 1992

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Felber

Der Bundeskanzler: Couchepin



Übersicht

Der Bundesrat stimmte am 14. März 1988 einem Konzept des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) zu, das sich auf den Bericht über die Legislaturplanung 1987–1991 abstützt. Es sieht die vermehrte Förderung internationaler Anstrengungen zur friedlichen Beilegung von Konflikten in finanzieller, materieller und namentlich personeller Hinsicht vor.

In seinem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz erklärte der Bundesrat die Friedensförderung zu einem sicherheitspolitischen Auftrag der Armee. Dazu soll auch die Entsendung von schweizerischen Blauhelmsruppen gehören.

Friedenserhaltende Aktionen könnten in Zukunft nicht nur im Rahmen der UNO, sondern auch im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) durchgeführt werden; die Schweiz sollte in der Lage sein, sich auch an solchen Aktionen zu beteiligen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ausführungen der Botschaft zu den Blauhelmsruppen der UNO sinngemäss auch für Truppen im Dienste einer allfälligen KSZE-«Peacekeeping»-Aktion anwendbar sind.

Der Einsatz von schweizerischen Truppen für friedenserhaltende Operationen hat in der Regel zum Zweck, das Wiederaufleben von Feindseligkeiten zwischen den Konfliktparteien zu verhindern und günstige Voraussetzungen für eine Konfliktlösung zu schaffen. Diese Truppen sind mit leichten Waffen ausgerüstet, deren Gebrauch ausschliesslich für die Selbstverteidigung in Notwehr erlaubt ist.

Ein entscheidendes Merkmal von friedenserhaltenden Operationen besteht darin, dass sie nur im Einvernehmen mit den Konfliktparteien und Entsendestaaten durchgeführt werden können. Dadurch unterscheiden sie sich grundlegend von den Zwangsmassnahmen der UNO.

Die Teilnahme an Blauhelmsoperationen steht auch der Schweiz als Nichtmitglied der UNO offen. Die volle Vertragsfreiheit der Schweiz bleibt in jedem Fall gewahrt.

Organisation und Aufbau eines Kontingentes sind stets auf die spezifischen Bedürfnisse eines Einsatzes abgestimmt. Ein Kontingent ist militärisch strukturiert. Es bewahrt im Rahmen des Mandates des Sicherheitsrates seinen nationalen Charakter.

Für Einsätze im Rahmen friedenserhaltender Operationen kommen nur Angehörige der Armee in Frage, die sich dazu freiwillig melden. Wir gehen von einem Bestand von 600 Personen aus.

Blauhelmsruppen bedürfen hoher Einsatzflexibilität und hoher Versorgungsautonomie.

Die Ausrüstung des Kontingentes basiert auf vorhandenem Armeematerial, das nach Bedarf zu ergänzen ist.

Die Einsatzfähigkeit setzt eine besondere Ausbildung voraus, wofür die Infrastruktur geschaffen werden muss.

In den zuständigen Departementen (EDA und EMD) sind adäquate Verwaltungsstrukturen einzuführen und bereichsweise personelle Massnahmen zu ergreifen.

Die Entsendung von Truppen für friedenserhaltende Operationen stellt eine zeitgemässe Form der Guten Dienste im Rahmen der Solidarität und der Disponibilität dar. Ein solches Engagement hilft vor allem den von Konflikten betroffenen Staaten und deren Bevölkerung, vermag aber auch unsere eigene Sicherheit indirekt zu erhöhen.

Es ist zu erwarten, dass die UNO auch in Zukunft Blauhelmtuppen benötigt und daran interessiert sein wird, ein schweizerisches Kontingent einzusetzen. Hinsichtlich der KSZE ist es wichtig, dass die Schweiz von Anfang an bei der Entstehung eines neuen europäischen Friedenssicherungssystems voll mitwirken kann, indem sie für allfällige friedenserhaltende Operationen Truppen zur Verfügung stellen kann.

Die Beteiligung der Schweiz an Blauhelmoperationen stellt grundsätzlich weder neutralitätsrechtliche noch -politische Probleme. Eine Teilnahme ist mit der Bundesverfassung vereinbar. Die Grundlagen müssen in einem Bundesgesetz verankert werden.

Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen und Schaffung der erforderlichen Verwaltungs- und Ausbildungsstrukturen könnte ein erstes schweizerisches Kontingent innert rund anderthalb Jahren einsatzbereit sein.

Botschaft

1 Einleitung

Der Bundesrat stimmte am 14. März 1988 einem Konzept des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) zu, das sich auf den Bericht über die Legislaturplanung 1987–1991 (BBl 1988 I 395) abstützt. Es sieht die vermehrte Förderung internationaler Anstrengungen zur friedlichen Beilegung von Konflikten in finanzieller, materieller und namentlich personeller Hinsicht vor.

Der Nationalrat hat am 17. März 1989 ein Postulat von Nationalrat Ott angenommen und dem Bundesrat mit folgendem Wortlaut überwiesen:

Im Jahre der Verleihung des Friedens-Nobelpreises an die Peacc-Keeping-Forces der UNO, und angesichts der in unserer Zeit immer wichtiger werdenden sicherheitspolitischen Aufgabe der Befriedung regionaler Konflikte auf der Welt, wird der Bundesrat eingeladen, die Möglichkeit, die politische Wünschbarkeit und die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Stellung von Blauhelmkontingenten aus der Schweizer Armee beförderlich zu prüfen und dem Parlament umfassend darüber zu berichten.

In seinem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz (BBl 1990 III 847) erklärte der Bundesrat die Friedensförderung zu einem sicherheitspolitischen Auftrag der Armee. Hierzu gehört auch die Entsendung von schweizerischen Blauhelmtuppen.

Der Bundesrat hat am 27. März 1991 im Interesse des Zeitgewinns auf eine Beantwortung des Postulats Otts verzichtet und EDA und EMD beauftragt, umgehend eine Botschaft auszuarbeiten.

Der Bundesrat hat zudem in seiner Sitzung vom 20. Mai 1992 – wie dies vereinzelt im Vernehmlassungsverfahren gefordert worden war – beschlossen, den Geltungsbereich des Gesetzes auch auf die allfällig im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) zum Einsatz kommenden Truppen auszudehnen. Der Begriff «Blauhelmtuppen» soll der Einfachheit halber für beide Einsatzmöglichkeiten verwendet werden.

2 Ausgangslage

21 Die friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen und der KSZE

211 Allgemeines

Friedenserhaltende Aktionen sind zu einem wichtigen Mittel der Sicherung – und gegebenenfalls der Wiederherstellung – des Weltfriedens geworden. Schon bald nach der Gründung der UNO hatte sich gezeigt, dass sich mehrere der ursprünglich vorgesehenen Massnahmen – wie der Einsatz bewaffneter Sanktionsstreitkräfte – nicht verwirklichen liessen. Im Lichte konkreter Bedürfnisse entwickelte die Weltorganisation hierauf seit den fünfziger Jahren ein breites Spek-

trum friedenserhaltender Instrumente, die bisher vor allem in Regionalkonflikten zur Anwendung gelangt sind. Seit dem Ende des kalten Krieges wird im Rahmen der UNO vermehrt das Instrument der friedenserhaltenden Aktionen eingesetzt. In jüngster Zeit befasst sich auch die KSZE mit der Möglichkeit, solche Aktionen durchzuführen.

Ein entscheidendes Merkmal dieser Aktionen besteht darin, dass sie nicht gegen den Willen der Konfliktparteien, sondern nur freiwillig und im Einvernehmen mit allen Beteiligten durchgeführt werden können. Dadurch unterscheiden sie sich – unabhängig davon, ob sie im Rahmen der UNO oder der KSZE stattfinden – wesentlich von den in der UNO-Charta vorgesehenen militärischen kollektiven Zwangsmassnahmen (Einsatz von Sanktionsstreitkräften), die sich stets gegen eine Partei richten, welche entweder die internationale Sicherheit bedroht, den Frieden gebrochen oder eine Angriffshandlung begangen hat.

Die UNO hat erstmals im vergangenen Golfkrieg militärische Sanktionen nach Kapitel VII, Artikel 42, der UNO-Charta beschlossen, allerdings bloss in Form einer Ermächtigung an die Mitgliedstaaten, solche Massnahmen zu ergreifen und nicht als Aktion unter UNO-Flagge. Nicht einmal die militärische Aktion verschiedener Mitgliedstaaten 1950 in Korea erfolgte aufgrund eines Sanktionsbeschlusses, sondern letztlich aufgrund einer Empfehlung des Sicherheitsrates gemäss Artikel 39 der Charta.

Hingegen hat die UNO, um ihren Aufgaben der Friedenssicherung nachzukommen, wiederholt neue Methoden angewandt, wie z. B. den Einsatz von Militärbeobachtern («Blaumützen»), von Untersuchungskommissionen, Vermittlern und eigentlichen Friedenstruppen («Blauhelme»). Mit dieser Strategie strebt die UNO an, angesichts der gegenseitigen Abhängigkeit aller Mitglieder der Völkergemeinschaft Konfrontationspotential abzubauen. Zwar konnte damit weder die Entstehung neuer Konflikte noch die Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen verhindert werden; bewaffnete Auseinandersetzungen wurden aber örtlich begrenzt.

Die Hauptverantwortung für die Durchführung friedenserhaltender Aktionen trägt der Sicherheitsrat, dessen fünf ständige Mitglieder über ein Vetorecht verfügen, von dem sie jedoch im Zeichen wachsender Zusammenarbeit bei der Lösung regionaler Konflikte zumindest zur Zeit keinen Gebrauch machen. Ferner erlaubt die Erweiterung auf fünfzehn Mitglieder und die Rotation der ihm nicht permanent angehörenden Staaten in vermehrter Masse, Entscheide über friedenserhaltende Aktionen zu treffen, die den jeweiligen Kräfteverhältnissen sowie den regionalen Interessen Rechnung tragen und gleichzeitig auf einem solid abgestützten internationalen Konsens beruhen. In der Praxis hat der Sicherheitsrat auch dem UNO-Generalsekretär eine Reihe von Befugnissen im Bereich solcher Aktionen eingeräumt.

Die friedenserhaltenden Aktionen der UNO bilden heute ein anerkanntes und erfolgreiches Instrument der Weltpolitik mit starkem politischem Rückhalt. Praktisch alle Staaten unterstützen solche Aktionen finanziell, materiell oder personell. Die Verleihung des Friedensnobelpreises an die friedenserhaltenden Aktionen der UNO 1988 belegt deren Anerkennung zusätzlich.

Demgegenüber hat die Diskussion über das Peacekeeping-Instrumentarium der KSZE erst begonnen. Die KSZE als Institution, die Beschlüsse im Normalfall nur im Konsensverfahren fasst, ist der Schweiz, die sich von Anfang an (1972) an dieser Konferenz beteiligte, bestens vertraut. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Grundbedingungen für den Einsatz der Truppen für friedenserhaltende Operationen der KSZE denjenigen für die traditionellen UNO-Blauhelme entsprechen werden (vgl. dazu Ziff. 43). Deshalb hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1992 beschlossen, den Geltungsbereich des sog. «Blauhelmggesetzes» auf die Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen der KSZE auszudehnen. Wegen der möglicherweise raschen Entwicklungen auf diesem Gebiet ist es zweckmässig, nicht zuzuwarten, bis das neue «Militärgesetz» die allgemeine Rechtsgrundlage für solche Einsätze bringt.

212 Friedenserhaltende Aktionen/Operationen

Bei den friedenserhaltenden *Aktionen* handelt es sich um ein vielfältiges Spektrum von Massnahmen, welche der Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit dienen. Sie bezwecken, Spannungen zu entschärfen, zur friedlichen Beilegung von Streitfällen beizutragen oder zumindest günstige Voraussetzungen für Verhandlungen zu schaffen. Die friedenserhaltenden Aktionen können einen militärischen, zivilen oder gemischten Charakter haben und dürfen die nationale Souveränität jener Staaten, in denen sie durchgeführt werden, weder einschränken noch verletzen.

Friedenserhaltende *Operationen* sind eine besondere Form solcher Aktionen. Sie haben militärischen Charakter und beruhen auf einem den jeweiligen Bedürfnissen des Konfliktfalles angepassten Mandat, das durch den Sicherheitsrat bzw. durch den Rat der Aussenminister oder vom Ausschuss Hoher Beamter beschlossen wird. Das Militärpersonal für friedenserhaltende Operationen wird der UNO und der KSZE im Einverständnis mit den Konfliktparteien von Drittländern freiwillig zur Verfügung gestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Einsatz geschlossener Truppenkontingente («Blauhelme») und demjenigen von Beobachtergruppen («Blauhelms-Kontingente»). Die Blauhelm-Kontingente sind zwar bewaffnet, wenden aber keine Waffengewalt an, ausser wenn dies zur Selbstverteidigung notwendig ist. Die Militärbeobachter hingegen sind unbewaffnet (s. Beilage I).

213 Zum künftigen Bedarf an Truppen für friedenserhaltende Operationen

Über die Rolle der UNO und der KSZE in Regionalkonflikten können trotz der zur Zeit für friedenserhaltende Aktionen günstigen internationalen Bedingungen keine endgültigen Aussagen gemacht werden. Doch ist davon auszugehen, dass UNO- bzw. KSZE-Peacekeeping parallel stattfinden kann.

Die positiven Entwicklungen der internationalen Beziehungen haben den Spielraum der UNO und der KSZE erweitert, im multilateralen Rahmen an der Lösung von Konflikten mitzuwirken. Insbesondere die Klimaverbesserung zwi-

schen den USA und der Sowjetunion bzw. Russland und ihr vermehrtes Zusammenwirken haben dazu beigetragen, dass der UNO in den letzten Jahren die Regelung umstrittener Angelegenheiten in Namibia, Iran, Irak, Angola, Zentralamerika, Haiti, Irak/Kuwait, der Westsahara und neuerdings im früheren Jugoslawien, Kambodscha und Somalia übertragen wurde. Solche Erfolge der UNO erhöhen ihr Prestige und tragen in sich die Tendenz, die weltweite Nachfrage nach friedenserhaltenden Operationen zu erhöhen. Der sich abzeichnenden finanziellen, personellen und materiellen Überforderung der Weltorganisation soll durch eine primäre Betonung der regionalen Foren begegnet werden, so dass die UNO in Zukunft vor allem subsidiär tätig werden müsste.

Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass die UNO weiterhin Blauhelmtropfen benötigt und versuchen wird, neue truppenstellende Staaten zu gewinnen. Generell ist die UNO und künftig auch die KSZE an einer möglichst grossen Zahl truppenstellender Staaten interessiert, um den Forderungen nach Unparteilichkeit einer Aktion sowie breit gestreuter geographischer und politischer Beteiligung Rechnung tragen zu können. Dadurch wird u. a. auch ermöglicht, rasch Kontingente zu ersetzen, falls sich truppenstellende Staaten aus einer laufenden Operation zurückziehen.

Bis heute ersuchte die UNO häufig neutrale und nichtgebundene Staaten, Kontingente bereitzustellen. Auch in Zukunft dürften diese Staaten bevorzugt werden. Allerdings ist die Tendenz nicht zu verkennen, dass ebenfalls Allianzstaaten daran interessiert sind, infolge der Entspannung freiwerdende Truppen als Blauhelmkontingente anzubieten.

Ferner ist hervorzuheben, dass die für die erfolgreiche Erfüllung friedenserhaltender Mandate notwendige Unparteilichkeit bei einem neutralen Kleinstaat nicht nur auf seiner Neutralität beruht. Ebenso wesentlich ist der Umstand, dass er nicht im Verdacht steht, machtpolitische Ambitionen zu hegen.

Schliesslich könnten finanzielle Gründe die UNO veranlassen, durch die Gewinnung neuer truppenstellender Staaten die Lasten besser zu verteilen. So positiv nämlich die Leistungsbilanz der friedenserhaltenden Operationen der UNO in letzter Zeit ausfällt, ihre Finanzierung ist nicht gesichert. Die Kosten aller derzeit laufenden und beschlossenen friedenserhaltenden Operationen betragen für das Jahr 1992 schätzungsweise 3 Milliarden Dollar. Die Rückstände der Beiträge der UNO-Mitglieder beliefen sich per 10. April 1992 auf rund 638 Millionen Dollar. Diese fehlenden Beitragsleistungen belasten die truppenstellenden Staaten, denen die UNO die vorgesehenen Entschädigungssätze zumeist nicht voll entrichten kann. Die Finanzierung von friedenserhaltenden Operationen im Rahmen der KSZE soll nach bestehendem Kostenverteilungsschlüssel erfolgen (Anteil Schweiz: zur Zeit 2,08%).

22 Beiträge der Schweiz zur internationalen Friedenssicherung

Bis 1988 beteiligte sich die Schweiz nur punktuell an friedenserhaltenden Aktivitäten. Seit 1953 ist sie mit einer militärischen Delegation in der neutralen Überwachungskommission in Korea (NNSC) vertreten. Anfänglich waren dort über 100 Angehörige der Armee im Einsatz. Heute sind es noch sechs Offiziere.

Im Vergleich zu anderen Staaten, namentlich den drei anderen europäischen Neutralen, war der schweizerische Beitrag bis vor einigen Jahren eher bescheiden (s. Beilagen 2 und 3).

Im Jahre 1988 beschloss jedoch der Bundesrat in seinem Bericht über die Legislaturplanung 1987–1991 (BBI 1988 I 395), die internationalen Anstrengungen zur friedlichen Beilegung von Konflikten vermehrt zu unterstützen, was zu einer Verfünffachung unserer jährlichen finanziellen Mittel für verschiedene friedenserhaltende Aktionen führte (s. Beilage 3).

Einen bedeutsamen Schritt vollzog der Bundesrat 1989, als er beschloss, der UNO vermehrt Personal zur Verfügung zu stellen. In der Folge ermöglichte er in Namibia mit einer Sanitätseinheit von rund 150 Personen die medizinische Betreuung des dort eingesetzten UNO-Personals (UNTAG). Insgesamt standen in drei Ablösungen fast 400 Schweizerinnen und Schweizer im Einsatz. Zudem entsandte unser Land 31 Wahlbeobachter, um den ordentlichen Verlauf der Wahlen in die verfassungsgebende Versammlung zu überwachen.

Seit April 1990 sind erstmals schweizerische Militärbeobachter eingesetzt: fünf Offiziere leisten Dienst in der Waffenstillstandsüberwachungsorganisation der Vereinten Nationen im Nahen Osten (UNTSO). Im Juni 1991 hat sich der Bundesrat erneut bereit erklärt, eine schweizerische Sanitätseinheit zur medizinischen Betreuung des Personals einer friedenserhaltenden Operation der UNO zur Verfügung zu stellen (Westsahara MINURSO). Und am 25. März 1992 beschloss der Bundesrat, vier Militärbeobachter in die UNO-Schutztruppe im früheren Jugoslawien (UNPROFOR) zu entsenden.

Der Bundesrat will die eingeschlagene Politik ausbauen. So hat er im Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz (BBI 1990 III 847) die Bereitschaft erklärt, in Zukunft Blauhelmtuppen bereitzuhalten.

3 Organisation und Aufgaben von Truppen für friedenserhaltende Operationen

31 Organisation

Organisation und Aufbau von Truppen für friedenserhaltende Operationen werden wesentlich durch das Mandat des Sicherheitsrates bzw. des zuständigen KSZE-Organs (Aussenministerrat oder eventuell Ausschuss Hoher Beamter) bestimmt, welches auf die spezifischen Bedürfnisse jedes einzelnen Einsatzes zugeschnitten wird. Militärisch strukturiert, sind die Truppen entsprechend der Dreiteilung Führung, Einsatz und Logistik organisiert. Eine Blauhelmtuppe besteht in der Regel aus Bataillonen oder ähnlichen Formationen verschiedener Staaten. Die nationalen Kontingente bewahren nach Massgabe des Mandates ihren Charakter. Die Friedenstruppe als Ganze wird von einem Kommandanten (Force-Commander) geführt, dem ein Stab zur Verfügung steht. In der Regel sind UNO-Bataillone am ehesten mit einem schweizerischen Füsilier-Bataillon zu vergleichen. Für künftige KSZE-Truppen dürfte ähnliches gelten.

32 **Aufgaben**

Blauehelmtuppen sind bisher mit vielfältigen Aufgaben betraut worden.

Üblich sind Überwachung von Waffenstillstandszonen, Trennung von Konfliktparteien, Kontrolle des Rückzuges aus besetzten Gebieten und Erfüllung gewisser Aufgaben der Leistungsverwaltung (z. B. ärztliche Versorgung). Massnahmen humanitärer Natur, die über eine subsidiäre Hilfeleistung hinausgehen, gehören grundsätzlich nicht zum Aktivitätsbereich von Blauhelmtuppen. Sollten Blauhelmtuppen für derartige Einsätze beigezogen werden, bedarf es einer Absprache EMD/EDA.

Zur Erfüllung der bei friedenserhaltenden Operationen anstehenden Hauptaufgaben (Verhinderung des [Wieder]-auflebens von Feindseligkeiten) bedarf es militärisch strukturierter Verbände, weil sich die UNO seit 35 Jahren auf militärische Formationen und Ressourcen abstützt. Die Fähigkeit zum Vermitteln, zum Verhandeln und zum Überzeugen ist jedoch ebenfalls von zentraler Bedeutung. Auf diese für Truppen atypische Aufgabe ist das Personal besonders vorzubereiten.

Die Kontingente haben sich im Einsatz an folgende Grundsätze zu halten: Unparteilichkeit und Unterlassung jeder Handlung, welche Ansprüche und Stellung der Konfliktparteien beeinträchtigen könnte; Anwendung von Gewalt nur zur Selbstverteidigung in Notwehr. Dies kann unter Umständen auch die Verteidigung von eigenen Stellungen und Fahrzeugen sowie den Waffengebrauch bei Entwaffnungsversuchen mit einschliessen.

4 Politische und rechtliche Aspekte

41 Aussenpolitische Aspekte

411 Allgemeines

Bereits im Bericht vom 29. Juni 1988 über die Friedens- und Sicherheitspolitik der Schweiz (BBl 1989 I 668) hat der Bundesrat festgehalten, dass die Beteiligung an friedenserhaltenden Aktionen zu jenen aussenpolitischen Instrumenten gehört, mit denen die Schweiz die nach aussen aktive Komponente ihrer sicherheitspolitischen Strategie verwirklicht. In der Tat leistet unser Land mit der Unterstützung der Friedenssicherung einen direkten Beitrag zur Eindämmung internationaler Konflikte, was auch unserer eigenen Sicherheit dient. Als kleiner, jedoch weltweit verflochtener Staat ist die Schweiz an Stabilität, zu der auch Friedenssicherung einen Beitrag leisten kann, in höchstem Masse interessiert. Durch die Beteiligung an friedenserhaltenden Aktionen sichert sich die Schweiz zudem die Möglichkeit, an einem internationalen Friedenssicherungssystem teilzuhaben. Dies ist für unsere Selbstbestimmung wesentlich und daher in unserem ureigenen Interesse. Mit einer Beteiligung an Blauhelmtuppen würde die Schweiz gegenüber der internationalen Gemeinschaft verstärkt ihre Bereitschaft bekunden, als neutraler Staat im Rahmen seiner Solidarität und Disponibilität mehr zur Erhaltung und Sicherung des internationalen Friedens beizutragen. In seinem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz (BBl

1990 III 847) sowie im Armeeleitbild 95 (BBl 1992 I 850) bekräftigte der Bundesrat diese Haltung.

412 Truppen eines UN-Nichtmitgliedes bzw. eines KSZE-Teilnehmerstaates

Falls die Schweiz der UNO Blauhelmtuppen zur Verfügung stellen sollte, nähme zum ersten Mal ein Nichtmitgliedstaat an friedenserhaltenden Operationen dieser Art teil. Die UNO-Mitgliedschaft ist keine unerlässliche Voraussetzung für eine derartige Beteiligung. Die UNO ist an Teilnehmerstaaten interessiert, welche die übernommenen Aufgaben zuverlässig erfüllen. Dies verlangt, dass das betreffende Land internationales Vertrauen genießt und über das technische Rüstzeug verfügt (Ausbildungsstand des Personals, Material). Die Schweiz hat bereits wiederholt diesen Leistungsausweis erbracht (NNSC, UNTSO, UNTAG, MINURSO und UNPROFOR), was ihr auch Anerkennung seitens der UNO eintrug.

Auch in der KSZE ist die Schweiz aufgerufen, mit Personal und Material an friedenserhaltenden Aktionen teilzunehmen.

42 Innenpolitische Erwägungen

Dem Schweizervolk ist heute die Rolle der UNO in friedenserhaltenden Aktionen bekannt. Es weiss auch, dass es sich internationalen Anstrengungen zur Friedenssicherung nicht verschliessen kann. Der Ausbau der schweizerischen Beteiligung an friedenserhaltenden Aktionen, trotz Ablehnung des UNO-Beitritts in der Volksabstimmung 1986, setzt in diesem Sinne ein klares Zeichen der Solidarität mit der Völkergemeinschaft.

Die langjährige Mitarbeit der Schweiz in der KSZE genießt breite politische Unterstützung. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Teilnahme der Schweiz am KSZE-Peacekeeping ebenso auf Unterstützung und Verständnis stossen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die schweizerische öffentliche Meinung im allgemeinen bereit ist, eine bedeutungsvollere Mitwirkung der Schweiz an friedenserhaltenden Aktionen mitzutragen. Diese Zustimmung hat sich insbesondere in der breiten politischen Billigung der Entsendung einer Sanitätseinheit im Rahmen der UNTAG und der MINURSO gezeigt. Ferner ist die grundsätzliche Bereitschaft von ca. 15 000 Angehörigen der Armee, freiwillig an friedenserhaltenden Operationen teilzunehmen, Ausdruck eines regen Interesses.

43 Neutralitätsrechtliche und neutralitätspolitische Aspekte eines schweizerischen Truppeneinsatzes

Das Neutralitätsrecht verpflichtet die Schweiz in erster Linie, keinen Krieg zu beginnen und nicht an einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen anderen Staaten teilzunehmen (vgl. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend

die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, SR 0.515.21). Hingegen steht den neutralen Staaten jederzeit, gerade auch während allfälligen Feindseligkeiten, das Recht zu, ihre Guten Dienste anzubieten. Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden (vgl. Art. 3 des Haager-Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, SR 0.193.212).

Die Entsendung von Blauhelmtuppen stellt eine moderne Form von Guten Diensten dar. Zweck solcher Aktionen ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Friedens, und zwar ohne – ausser im Notfall im Rahmen der Selbstverteidigung – Waffengewalt anzuwenden oder zugunsten einer Partei in den Konflikt einzugreifen. Die Teilnahme an derartigen Aktionen ist daher mit den Rechten und Pflichten eines dauernd Neutralen vereinbar. Die Bereitstellung von Truppen für friedenserhaltende Operationen ist eine Fortentwicklung der bisherigen schweizerischen Neutralitäts- und Sicherheitspolitik, deren Ziel gerade darin liegt, durch die Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen einen Beitrag zur Eindämmung internationaler Konflikte und zur Friedenssicherung zu leisten.

Damit die Mitwirkung der Schweiz an einer friedenserhaltenden Operation der UNO oder der KSZE auch im konkreten Anwendungsfall keinerlei neutralitätsrechtliche oder neutralitätspolitische Schwierigkeiten mit sich bringt, müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vor Entsendung der Truppe muss die Zustimmung aller direkt beteiligten Konfliktparteien und insbesondere jenes Staates vorliegen, auf dessen Hoheitsgebiet Blauhelmtuppen tätig werden. Zöge eine Konfliktpartei ihre Zustimmung später zurück oder erneuerte sie eine befristet erteilte Zustimmung nicht, hätte dies den Rückzug der UNO- bzw. der KSZE-Truppe und somit auch des schweizerischen Kontingentes zur Folge.
- Truppen für friedenserhaltende Operationen der UNO wie der KSZE müssen sich unparteiisch verhalten. Sie dürfen strittige Fragen nicht präjudizieren und keine der Konfliktparteien begünstigen.
- Blauhelmtuppen dürfen ihre Waffen nur in Notwehr gebrauchen. Jeder Waffeneinsatz für andere Zwecke, etwa zur Erzwingung politischer Lösungen oder zur Bekämpfung einer Konfliktpartei, ist unstatthaft.
- Die Schweiz muss sich die Möglichkeit vorbehalten, ihr Kontingent jederzeit und ohne Rechtfertigung zurückzuziehen, wenn eine der genannten Voraussetzungen wegfällt, sich die Gegebenheiten grundsätzlich ändern, die Gefahr der Verwicklung unseres Landes in einen Konflikt besteht oder die Sicherheit unseres Kontingentes gefährdet ist.

Wie unter Ziffer 211 bereits erwähnt, wurde im Anschluss an den Golfkrieg erstmals eine friedenssichernde Operation, die der Vereinten Nationen in Irak/Kuwait, sowie die Einsetzung einer Kommission zur Abrüstung des Iraks unter dem Sanktionenkapitel VII der Charta beschlossen. Für die Schweiz war es neutralitätsrechtlich unbedenklich, sich mit Flugzeugen und Experten an diesen UNO-Aktionen zu beteiligen, weil nach dem Abschluss der Waffenstillstands-

vereinbarung kein internationaler, bewaffneter Konflikt mehr vorlag. Auch neutralitätspolitisch war unsere Beteiligung zweckmässig, da deren friedenspolitischer Nutzen zur Stabilisierung der Region offenkundig war.

Die Beurteilung im Einzelfall, ob alle Voraussetzungen für eine neutralitätsrechtliche und -politische Unbedenklichkeit erfüllt sind, muss der Bundesrat vornehmen. Dieser Tatsache trägt Artikel 2 des Gesetzesentwurfes Rechnung.

44 Vereinbarungen mit den Vereinten Nationen bzw. der KSZE

Die sachlichen, rechtlichen, finanziellen und administrativen Aspekte einer schweizerischen Beteiligung mit Blauhelmtuppen werden jeweils in einem besonderen Übereinkommen mit den Vereinten Nationen geregelt. Dieses gibt auch Auskunft über Privilegien, Immunitäten und rechtliche Verantwortlichkeiten der Blauhelmtuppen.

Ein besonderes Übereinkommen wäre auch im Rahmen der KSZE nötig, um diese Fragen zu regeln.

45 Delegation der Vertragsabschlusskompetenz an den Bundesrat

Gemäss Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung (BV) muss die Bundesversammlung Staatsverträge genehmigen. Durch Bundesgesetz kann der Bundesrat ermächtigt werden, Staatsverträge zu bestimmten Materien selbständig abzuschliessen. Dieses Verfahren empfiehlt sich zur Entlastung der Bundesversammlung für den wiederkehrenden Abschluss von Übereinkommen mit ähnlichem Inhalt, die ein parlamentarisches Konzept verwirklichen oder für die eine gewisse zeitliche Dringlichkeit besteht. Diese Voraussetzungen sind bei den hier in Frage stehenden Abkommen erfüllt. Zweck und Inhalt des Übereinkommens sowie die Vertragsparteien stehen fest. Die wesentlichen Vertragsbedingungen sind im Bundesgesetz enthalten. Ferner dürfte der Abschluss der Verträge in der Regel zeitlich so dringlich sein, dass ein ordentliches parlamentarisches Genehmigungsverfahren kaum möglich wäre. Im allgemeinen ist die Vereinbarung zeitlich begrenzt und enthält zusätzlich die Möglichkeit einer kurzfristigen Kündigung.

Soweit mit den Vereinten Nationen und – später – der KSZE rein technische und administrative Fragen zu regeln sind, wird der Bundesrat ermächtigt, die Vertragsabschlusskompetenz in diesem Bereich an das EDA zu delegieren.

5 Schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen der UNO und der KSZE

51 Bereitstellung, Organisation und Ausrüstung

511 Verfügbarkeit

Kontingente für friedenserhaltende Operationen müssen rasch verfügbar sein. Je nach Lage müssen sie nach Erteilung des Mandats kurzfristig am Einsatzort

eintreffen können. Um den besonderen Verhältnissen im Einsatzgebiet (Unterkunft, Verpflegung, Verbindungen usw.) Rechnung zu tragen, wird so schnell als möglich eine Erkundungssequipe entsandt. Ankunft und Einsatz des Gros erfolgen anschliessend gestaffelt.

Kontingente müssen mit einer hohen Einsatzflexibilität ausgestattet sein. Diese lässt sich insbesondere durch kurzfristige Ausbildung, hohe Einsatzbereitschaft (Stand by-Bereitschaft) und durch eine weitgehende Versorgungsautonomie sicherstellen.

512 Bestand und Organisation

Je nach Einsatzgebiet und Mandat hat ein Bataillon eine Stärke von 400–800 Personen. Denkbar ist aber auch ein Einsatz in einem kleineren Verband (z. B. Kompanie).

Um die notwendige hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität zu ermöglichen, ist es zwingend, dass in Abweichung von der gültigen Regelung im Bundesgesetz über die Militärorganisation (SR 510; MO) nicht das Parlament, sondern der Bundesrat Bestand und Zusammensetzung des schweizerischen Kontingentes, entsprechend dem Mandat, festlegen kann. Beispiele dafür sind die Entsendung der Sanitätseinheiten nach Namibia und in die Westsahara.

Bei den nachfolgenden Überlegungen wird von einem Durchschnittsbestand des Bataillons von 600 Personen ausgegangen. Dieser Bestand entspricht unseren Möglichkeiten und reicht – dies zeigen die bisherigen Einsätze anderer Staaten – um grundsätzlich die anstehenden Einsätze abzudecken.

Anfragen für friedenserhaltende Einsätze erfolgen, je nach Lageentwicklung, meistens sehr kurzfristig. Die Rekrutierung von Personal könnte sich daher als schwierig erweisen. Wir haben keine Berufsarmee und können ausschliesslich Freiwillige einsetzen, die in eine berufliche Tätigkeit eingebunden sind.

Durch frühzeitige Schaffung eines Personalpools mit geeigneten Kandidaten kann die rasche Verfügbarkeit des Personals sichergestellt werden. Dieser Personalpool wird in Zusammenarbeit mit den personalverwaltenden Ämtern im EMD und in den Kantonen aufgebaut. Er umfasst das Acht- bis Zehnfache des zum Einsatz gelangenden Gesamtbestandes.

Der Einsatz wird für den einzelnen Kontingentsangehörigen in der Regel sechs Monate betragen. Der Austausch des Personals im Einsatz erfolgt überschneidend.

Das schweizerische Bataillon ist aufgegliedert in einen Bataillon-Stab, eine HQ/Supply Company sowie vier Einsatzkompanien. Die HQ/Supply Company (Bestand ca. 200 Personen) entspricht in etwa einer gemischten Stabs-/Dienstkompanie in unserer Armee. Sie muss alle Elemente enthalten, um dem Bataillon eine grösstmögliche Einsatzautonomie, das heisst eine von den beteiligten Konfliktparteien weitgehendst unabhängige Auftragsbefüllung zu ermöglichen. Sie besteht dementsprechend aus einem Kommando-, Nachrichten-, Übermittlungs-, Genie-, Sanitäts-, Versorgungs- und Reparatürelement sowie einem Militärpolizei- und Sicherungszug (s. Beilage 4).

Den vier Einsatzkompanien (je rund 100 Personen) obliegt die eigentliche, konkrete Mandatserfüllung (s. Ziff. 32). Sie gliedern sich in je einen Kommando- und drei Einsatzzüge.

513 Ausrüstung

Um die erforderliche rasche Verfügbarkeit und hohe Versorgungsautonomie des Kontingents zu gewährleisten, muss die nötige Ausrüstung rechtzeitig bereitgestellt werden. Es wird dabei zwischen Grund- und Spezialausrüstung unterschieden.

Wo immer möglich wird auf vorhandenem Armeematerial basiert (*vorhandene Grundausrüstung*), das unter Umständen teilweise angepasst werden muss. Diese Ausrüstung wird ergänzt durch Basismaterial, das in der Armee nicht vorhanden ist (*nicht vorhandene Grundausrüstung*), aber bereits aus heutiger Sicht zur Mandatserfüllung zwingend zu beschaffen ist.

Sobald Mandat und Einsatzort bekannt sind, soll die Grundausrüstung mit einsetzungsspezifischem Material, das kurzfristig beschafft werden muss, komplettiert werden (*Spezialausrüstung*). Dieses Material wird nach Abschluss des Einsatzes in die Grundausrüstung integriert. Die Beschaffung erfolgt grundsätzlich durch die offiziellen Einkaufsstellen des Bundes.

Aus Armeebeständen ist die folgende Grundausrüstung vorhanden (*vorhandene Grundausrüstung*):

- Persönliche Ausrüstung
(Uniform, Gefechtspackung, Schuhwerk, persönliche Waffe);
- Allgemeine Ausrüstung
(Büromaterial, Beleuchtungsmaterial);
- Führungs-, Übermittlungs- und Beobachtungsmaterial
(Telefon- und Funkmaterial, Nachtsichtgeräte [Wärmebildgeräte]);
- Transportmittel
(Lastwagen, Autokrane, Feldumschlaggeräte);
- Geniematerial
(Geniematerialsätze, Bagger, Ladeschaufeln, Muldenkipper);
- Infanteriematerial
(Minensuchgeräte, Sprengsortimente, 6 und 8,1 cm Minenwerfer, 7,5 mm Maschinengewehre, Panzerfäuste);
- Versorgungs- und Unterhaltsmaterial
(Kochausrüstungen, Wasserumschlagsortimente, Werkstattcontainer, Schweißaggregate);
- Sanitäts- und AC-Material
(Medikamente, AC-Schutzausrüstungen).

In Armeebeständen nicht vorhandenes, aber zur Mandatserfüllung zwingend notwendiges Material (*nicht vorhandene Grundausrüstung*):

- Allgemeine Grundausrüstung
(Zelte, Stromerzeugungsaggregate, Scheinwerfer);

- Container
(Wohn-, Büro-, Kühl-, Küchen-, Sanitär-, Material-Container);
- Führungs-, Übermittlungs- und Beobachtungsmaterial
(Satellitenverbindungen, Funkgeräte, Nachtsichtgeräte [Restlichtverstärker]);
- Transportdienst
(Geländegängige Personen- und Lastwagen, Gabelstapler, Ambulanzen);
- Geniematerial
(Kompressoren, Walzen, Betonmischer, Feuerlöschgeräte);
- Versorgungs- und Unterhaltsmaterial
(Wasseraufbereitungsanlagen, Wassertanks, Versorgungsmaterial, Autolift);
- Sanitätsmaterial.

Spezialmaterial zur einsatzspezifischen Ergänzung der Grundausrüstung (*Spezialausrüstung*), wie u. a.:

- Persönliches Material
(spezielle Uniformstücke usw.);
- Unterkünfte- und Arbeitscontainer.

Die Truppen verfügen nur über jene Bewaffnung, die zur Selbstverteidigung nötig ist. Denkbar ist nebst der persönlichen Waffe auch die Ausrüstung mit leichten Kollektivwaffen. Die Bewaffnung hängt auf jeden Fall vom Auftrag sowie von der Lage im Einsatzgebiet ab.

Obschon die Zuteilung von Radschützenpanzern einem Bedürfnis für die Erfüllung eines anspruchsvollen Mandates entspricht, soll in der Aufbauphase aus Kostengründen auf die Beschaffung verzichtet werden. Vorläufig soll auf bestehendes, bedingt geeignetes Material zurückgegriffen werden. Der Ausbau der schweizerischen Armee ab 1995 sieht u. a. für die Infanterie zwecks Erhöhung der Mobilität und zum Schutz gegen Splitter die Beschaffung von Radschützenpanzern vor. Ein schweizerisches Kontingent wird später auf diese Fahrzeuge zurückgreifen können.

Dank der angestrebten, vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten kann und soll die aufgeführte Ausrüstung auch für Spezialeinheiten (z. B. Sanitätseinheiten) sowie für Militärbeobachter eingesetzt werden.

52 Personelles

521 Allgemeines

Für den Dienst in einem schweizerischen Kontingent kommen grundsätzlich nur Angehörige der Armee nach bestandener Rekrutenschule in Frage. Dies entspricht auch der Praxis anderer kontingentstellender Staaten im Rahmen der UNO.

Ein Anwärter muss u. a. folgenden Anforderungen genügen:

- Charakterfestigkeit
- robuste Gesundheit
- gute Berufs- und Sprachkenntnisse
- nach Möglichkeit Ausländerfahrung.

Über die tatsächliche Verwendung wird erst nach bestandener einsatzbezogener Ausbildung entschieden.

522 Rechtliche Stellung der Angehörigen von schweizerischen Kontingenten

522.1 Ausgangslage

Mit Verordnung vom 22. Februar 1989 über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten (SR 172.221.104.4) hat der Bundesrat ausführlich die rechtliche Stellung von Personen geregelt, die an friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten der Eidgenossenschaft mitwirken. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist sehr breit gefasst. Darunter fallen insbesondere Einsätze von Personen mit Überwachungs-, Kontroll- und Beobachtungsaufgaben sowie Personal mit beratenden Funktionen. Hingegen können nach dieser Verordnung keine bewaffneten Kontingente eingesetzt werden. Zwar eignet sie sich materiell weitgehend ebenfalls zur Festlegung der rechtlichen Stellung der Angehörigen schweizerischer Truppen. Doch bedürfen einige Bereiche aus verfassungsrechtlichen und innenpolitischen Gründen zwingend der Regelung auf Stufe Bundesgesetz.

522.2 Freiwilligkeit

Nur Angehörige der Armee, die sich freiwillig dazu melden, werden in ein Kontingent aufgenommen, das es sich nicht um obligatorischen Militärdienst traditionellen Zuschnitts handelt (Dienst im eigenen Land, der sich grundsätzlich auf die Verteidigung gegen feindliche Handlungen beschränkt). Die Einsatzdauer von mindestens sechs Monaten ist verhältnismässig lange. Sie lässt sich nicht so leicht mit den zivilen Gegebenheiten und Ansprüchen in Einklang bringen wie die heute über Jahre gestaffelte und individuelle Bedürfnisse berücksichtigende Erfüllung der Militärdienstpflicht.

Ausnahmsweise können auch besonders qualifizierte Nicht-Angehörige der Armee eingesetzt werden.

522.3 Dienstverhältnis

Für die Dauer der Ausbildung und des Einsatzes geht der Bund mit den Angehörigen dieser Truppen ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ein. Damit werden sie Angestellte des Bundes gemäss Artikel 62 des Beamtengesetzes (SR 172.221.10). Deren Status wird ähnlich der Stellung eines Militärbeamten (z. B. Angehörige des Festungswachtkorps oder Überwachungsgeschwaders) sein. Insbesondere folgende Bereiche werden dabei eine ähnliche Regelung erfahren wie in der Verordnung vom 22. Februar 1989 über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten (SR 172.221.104.4): Begründung, Dauer und Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die Regelungen betreffend Arbeitszeit und Ferien, Unterkunft, Verpflegung und Transporte, Fami-

liennachzug, Bewahrung des Amtsgeheimnisses, Nebenbeschäftigung und die persönliche Ausrüstung.

Der Bundesrat erlässt ferner ein Dienstreglement für Truppen im Rahmen friedenserhaltender Operationen, das namentlich die allgemeinen Dienstvorschriften, das Klageverfahren sowie die Disziplinarstrafordnung festlegt. Dieses Dienstreglement wird sich nach Möglichkeit an das geltende Dienstreglement 80 anlehnen, aber den besonderen Verhältnissen eines friedenserhaltenden Einsatzes Rechnung tragen.

Die Kontingentsangehörigen unterstehen grundsätzlich der Befehlsgewalt ihrer schweizerischen Vorgesetzten. Für die Erfüllung des Auftrages untersteht das Kontingent als Ganzes dem von der UNO oder der KSZE eingesetzten Kommandanten der Friedenstruppe.

Die Rechtsmittel gemäss Beamtenrecht finden Anwendung auf Belange des Dienstverhältnisses. Für den eigentlichen Dienstbetrieb richtet sich der Rechtsschutz nach der MO.

522.4 Anrechnung an die Militärdienstpflicht

Die Ausbildungstage in der Schweiz und ein Teil des Einsatzes werden wie in allen früheren Fällen (UNTAG, MINURSO usw.) an die Militärdienstpflicht angerechnet. Der Bundesrat wird eine Detailregelung treffen (vgl. im übrigen Ziff. 7, Bemerkungen zu Art. 5).

522.5 Militärversicherung

Angehörigen der schweizerischen Blauhelmtuppen wird ein umfassender Versicherungsschutz gewährt. Sie sind nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (Botschaft vom 27. Juni 1990; BBl 1990 III 201) zu versichern.

522.6 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Angehörige von Blauhelm-Kontingenten der UNO geniessen gegenüber dem Empfangsstaat Immunität hinsichtlich der Strafverfolgung für Handlungen, die in Ausübung offizieller Funktionen begangen werden. Kein völkerrechtlicher Schutz besteht hingegen bei widerrechtlichen Handlungen, die nicht im Rahmen der Verrichtung dienstlicher Pflichten, also z. B. im Urlaub oder Ausgang verübt werden. Die Frage der Immunität von Blauhelmtuppen wird in Abkommen geregelt, welche die UNO mit dem Empfangsstaat solcher Kontingente abschliesst. Der UNO-Generalsekretär kann die Immunität aufheben, wo ihm dies im Dienste der Gerechtigkeit geboten scheint, und die Interessen der UNO nicht entgegenstehen.

In der Praxis wird allerdings kein Unterschied gemacht, ob der fehlbare Blauhelm-Soldat für seine Handlung Immunität geniess oder nicht. Die UNO bemüht sich in jedem Fall, den Betreffenden sofort aus dem Einsatzgebiet bzw. Einsatzland abzuziehen (es sei denn, es handle sich um eine Bagatelle). Gemäss

Aussage der militärischen Abteilung für friedenserhaltende Aktionen des UNO-Generalsekretariats ist es bis heute auch noch nie vorgekommen, dass ein UNO-Soldat von den lokalen Behörden festgenommen und abgeurteilt wurde.

Die Angehörigen schweizerischer Truppen für friedenserhaltende Operationen sind allerdings nach schweizerischem Recht zur Verantwortung zu ziehen. Grundsätzlich ist das Militärstrafrecht (MStG, SR 321.00; MStG, SR 322.1) anwendbar, handelt es sich doch bei friedenserhaltenden Operationen um militärische Tätigkeiten in einem militärischen Rahmen.

Namentlich sind die mit den Militärbeamten vergleichbaren Kontingentsangehörigen in folgenden, in Artikel 2 Ziffer 6 vorgesehenen Fällen dem MStG zu unterstellen: während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten (z. B. Pflichten aus der Pikettstellung: Sicherstellung der Erreichbarkeit u. a. m.) und hinsichtlich ihrer dienstlichen Stellung (keine Verletzung der UNO- und KSZE-Interessen u. a. m.) oder wenn sie die Uniform tragen. Um eine nuanciertere und den örtlichen Gegebenheiten leichter anpassbare Strafpraxis zu ermöglichen, werden zwei neue Disziplinarstrafen eingeführt: die Ausgangssperre und die Geldbusse.

In allen andern Fällen, insbesondere im Urlaub, werden die Kontingentsangehörigen grundsätzlich dem schweizerischen bürgerlichen Strafrecht unterstellt.

522.7 Waffengebrauch

Blauhelmtuppen haben keinen Kampfauftrag. Sie können von ihrer Waffe nur in Notwehr Gebrauch machen, was unter Umständen auch die Verteidigung von eigenen Stellungen und Fahrzeugen sowie den Waffengebrauch bei Entwaffnungsversuchen miteinschliesst. Diese restriktive Regelung gewährleistet, dass keinerlei Offensiveinsatz gegen den Willen der Beteiligten möglich ist.

53 Ausbildung

531 Ausbildungsstoff

Die Kontingentsangehörigen sind für ihren Einsatz besonders vorzubereiten, weil die normale militärische Ausbildung nicht alle Anforderungen der neuen Aufgabe abdeckt.

Neben der fachtechnischen Schulung muss die Ausbildung folgende Bereiche umfassen:

- Kenntnis und Verständnis des Mandats
- Grundkenntnisse über den Einsatzraum
- historische sowie politische Hintergründe des Konflikts
- Führung und logistische Belange
- Kenntnis der internationalen und nationalen Dienstvorschriften
- Grundzüge des Völkerrechts
- Verhalten in kritischen Situationen
- fachspezifische Sprachkenntnisse.

Die im Ausbildungszentrum vermittelte Vorbereitung wird durch Ausbildung im Einsatz ergänzt (on the job training).

532 Ausbildungszentrum

Bis anhin wurde die Ausbildung der Militärbeobachter und der Sanitätsformationen in verschiedenen bestehenden Ausbildungsanlagen durchgeführt. Für die Vorbereitung von ganzen Kontingenten ist die Schaffung eines speziellen Ausbildungszentrums vorgesehen. Dort soll künftig das gesamte Personal für den Einsatz bei friedenserhaltenden Aktionen ausgebildet werden. Diese Lösung ist in allen truppenstellenden Ländern üblich. Sie erlaubt im Bedarfsfall, unverzüglich mit der Ausbildung zu beginnen.

Das Ausbildungszentrum soll auf einem bestehenden Waffenplatz mit minimalen Anpassungserfordernissen eingerichtet werden. Damit können vorhandene Einrichtungen der üblichen militärischen Ausbildung genutzt und die Kosten möglichst tief gehalten werden. Auch ist ein Teil des erforderlichen Personals (Waffenplatzverwaltung, Instruktooren für technische Belange, Hilfspersonal usw.) verfügbar. Hingegen müssen vor allem bezüglich Übungsgelände (z. B. Imitation von UN-Positionen und permanenter Strassenkontroll- und Beobachtungsposten, Patrouillentätigkeit, Fahrpisten, Fahrzeug- und Reparaturdienst usw.) und allenfalls auch hinsichtlich Unterkunft gewisse Anpassungen vorgenommen werden.

Um Doppelspurigkeiten und hohe Einrichtungs- sowie Betriebskosten zu vermeiden, werden Spezialisten (z. B. für ABC-Aufgaben, Übermittlung, Genie, Sanität usw.) in bestehenden fachspezifischen Ausbildungsstätten trainiert.

Nebst der eigentlichen Ausbildung dient das Zentrum auch der personellen und materiellen Bereitstellung und Entsendung des Kontingentes. Dort sollte auch das Material gelagert werden.

Im Rahmen der Belegungsplanung zur Armee 95 stehen verschiedene Standorte als mögliches Ausbildungszentrum zur Diskussion. Bis zum definitiven Entscheid und der Beantragung der notwendigen baulichen Anpassungen im Rahmen eines Bauprogramms oder eines Bauvoranschlags müssen die Truppen vorübergehend in Provisorien ausgebildet werden. Da ein Einsatz in der Regel kurzfristig festgelegt wird, soll das Kontingent auf bestehenden Waffenplätzen ausgebildet werden, die über die benötigte Kapazität und Einrichtung verfügen.

533 Lehrkörper

Das Schwergewicht der Ausbildung wird auf der praktischen Tätigkeit liegen. Der Lehrkörper muss daher aus einsatzerfahrenem Personal bestehen. Er wird entsprechend den Bedürfnissen des Ausbildungskurses zusammengesetzt.

Um einen vielfältigen Erfahrungsschatz in die Ausbildung einbringen zu können, ist eine Zusammenarbeit v. a. mit anderen neutralen truppenstellenden Staaten unerlässlich.

54 Ausbau der Verwaltungsstrukturen

541 Zuständigkeiten

Sowohl das EDA wie auch das EMD haben in bezug auf friedenserhaltende Operationen Aufgaben wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des EDA erstreckt sich namentlich auf alle aussenpolitischen und diplomatischen Aspekte eines Einsatzes, wie z. B. Verhandlungen mit der UNO und der KSZE, Gespräche mit den Gast- und übrigen Entsendestaaten.

Dem EMD obliegt die personelle und materielle Bereitstellung sowie die operationelle Durchführung einer Aktion. Ausbildung und Begleitung des Einsatzes werden von beiden Departementen gemeinsam wahrgenommen, wobei dem EDA die aussenpolitisch-diplomatischen, dem EMD die militärisch-operationellen Aspekte obliegen.

Ein aus EDA- und EMD-Vertretern zusammengesetzter Führungsausschuss übt die Aufsicht aus.

542 Verwaltungsstrukturen im EDA

Die Direktion für internationale Organisationen ist wie bis anhin im EDA für den Beitrag der Schweiz an friedenserhaltenden Operationen zuständig.

Mit Schaffung des erwähnten Führungsausschusses und der permanenten Aufstockung um drei Stellen sind die personellen Voraussetzungen im EDA ohne wesentliche strukturelle Änderungen gegeben. Während eines Einsatzes wird jeweils ab Mandatsbeginn ein zusätzlicher Mitarbeiter benötigt (s. Ziff. 822 betr. Protokoll).

543 Verwaltungsstrukturen im EMD

Innerhalb des EMD ist für friedenserhaltende Aktionen heute die Abteilung Friedenspolitische Massnahmen zuständig. Die personelle und materielle Bereitstellung, Ausbildung, Entsendung und Begleitung eines Blauhelmkontingentes im Einsatz lässt sich hingegen im EMD nur mit einem Ausbau der bestehenden Verwaltungsstrukturen bewältigen.

Neben einem Ausbau der bestehenden Verwaltungsstrukturen in der Abteilung Friedenspolitische Massnahmen müssen auch die Strukturen für die Ausbildung personell und materiell geschaffen werden.

Schliesslich muss für Bereitstellung, Unterhalt und Entsendung der umfangreichen Ausrüstung eine strukturelle Anpassung der materialverwaltenden Stellen und insbesondere der Infrastruktur bei der Kriegsmaterialverwaltung erfolgen (s. Ziff. 823).

6 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Eine überwiegende Mehrheit der Stellungnehmenden (alle Kantone, sieben von acht sich äussernden Parteien und sämtliche Organisationen) befürworten die Schaffung schweizerischer Blauhelmtuppen.

Ein Kanton stellt die Frage der politischen Opportunität angesichts des klaren Entscheides von Volk und Ständen gegen einen UNO-Beitritt. Ein anderer Kanton möchte, dass prioritär das Gesetzgebungsverfahren für die Armee und den Zivilschutz 95 vorangetrieben wird. Auch für eine Partei handelt es sich hier nicht um ein prioritäres Anliegen.

Eine Partei sowie sechs Kantone sind der Meinung, dass der vorgelegte Entwurf auch die gesetzliche Grundlage für (unbewaffnete) Blaumützen abgeben sollte. Diesem Anliegen wird, obwohl rechtlich bereits durch die verfassungsmässig aussenpolitische Kompetenz des Bundesrates bereits abgedeckt, im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation Rechnung getragen werden.

Der Vorschlag zweier Parteien und einer Organisation, den Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf andere Foren zu erweitern, wird in dem Sinne berücksichtigt, dass auch Truppen für friedenserhaltende Operationen der KSZE zur Verfügung gestellt werden können.

Gefordert wird zudem verschiedentlich eine klare Kompetenzregelung zwischen EDA und EMD. Stufengerecht wird diesem Anliegen in der bundesrätlichen Ausführungsverordnung Rechnung getragen werden.

Das Prinzip der Freiwilligkeit der Blauhelmtuppen wird in keiner Stellungnahme in Frage gestellt. Die Meinungen über die Anrechnung von Einsätzen an die Militärdienstpflicht gehen stark auseinander. Gegen jede Anrechnung spricht sich ein einziger Kanton aus. Eine restriktive Anrechnungsregelung befürworten drei Kantone. Für eine grosszügige bzw. totale Anrechnung sprechen sich ein bzw. drei Kantone, eine Partei und eine Organisation aus.

Keine Opposition erwächst dem Vorschlag, mittels Militärversicherungsgesetz einen umfassenden Versicherungsschutz zu gewährleisten. Eine Partei findet, angesichts des erhöhten Risikos bei derartigen Einsätzen müssten die Leistungen der Militärversicherung im Todes- und Invaliditätsfall erhöht werden.

Für zwei Parteien muss gewährleistet sein, dass Angehörige schweizerischer Blauhelmtuppen während der ganzen Einsatzdauer dem schweizerischen Strafgesetz unterstellt bleiben. Eine Partei und eine Organisation lehnen die Zuständigkeit der Militärjustiz ab.

Dem Anliegen, die Kosten zu senken, konnte Rechnung getragen werden.

Da für die Mehrheit der Kantone friedenserhaltende Operationen immer eine Dimension der Aussenpolitik enthalten, sollten nach ihnen die Kosten teilweise oder sogar vollumfänglich durch das EDA getragen werden.

Schliesslich ist grundsätzlich unbestritten, dass die Ausbildung in der Schweiz erfolgen soll.

7 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Siehe Ziffer 512 und Ziffer 9

Art. 2

Siehe Ziffer 43

Art. 3

Siehe Ziffer 522.5

Art. 4 Abs. 1

Bei der Anstellung von Angehörigen der schweizerischen Truppen für friedenserhaltende Operationen wird es sich um befristete Anstellungsverfügungen innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses handeln. Für die vorzeitige Auflösung des Angestelltenverhältnisses gelten dementsprechend die Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 77 der Angestelltenverordnung vom 10. November 1959 (SR 172.221.104).

Art. 5

Gemäss Armeeleitbild 95 (BBl 1992 I 850) gehören friedenserhaltende Operationen erklärermassen zu den Aufträgen der Armee. Dem ist bei der Anrechnungsregelung gebührend Rechnung zu tragen. Der Bundesrat wird daher die Anrechnung an die Militärdienstpflicht auf Verordnungsstufe regeln. Eine umfassende Anrechnung ist allerdings abzulehnen. Die Notwendigkeit zur Erfüllung anderer Armeeaufträge zwingen dazu. Auch soll ermöglicht werden, dass die in friedenserhaltenden Operationen gemachten Erfahrungen in unsere Milizeinheiten einfliessen können. Eine Anrechnung an die Militärdienstpflicht des Ausbildungsdienstes in der Schweiz und der Hälfte der ersten Einsatzperiode von sechs Monaten erscheint ausgewogen.

Art. 6

Die eidgenössischen Räte haben anlässlich der Beratungen zur Revision des Militärversicherungsgesetzes (MVG, SR 833.1; (SR: Herbstsession 1991, Amtl. Bull. 1991 S. 896; NR: Frühlingssession 1992, Amtl. Bull. 1992, S. 488) dieser Regelung bereits zugestimmt. Gemäss dem Entwurf zu Artikel 1 Absatz 1 des MVG sollen alle Teilnehmer an friedenserhaltenden Aktionen des Bundes militärsichert sein, sofern sie – was hier zutrifft – in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Artikel 6 dieses Gesetzes hätte daher rein deklaratorischen Charakter, falls er nach dem MVG in Kraft treten sollte.

Art. 7

Siehe Ziffer 522.6

8 Auswirkungen**81 Auswirkungen auf die Armee****811 Allgemeines**

Durch die Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen mit Truppen verstärkt die Armee ihren Beitrag zur Friedensförderung. Sie erfüllt damit einen Teil ihres sicherheitspolitischen Auftrages und öffnet sich vermehrt der dynamischen Friedenspolitik unseres Landes. Sie ergänzt ihre bisher bewahrende sicherheitspolitische Funktion um die Dimension der Guten Dienste und internationalen Solidarität.

Die internationale Zusammenarbeit unseres Personals im Rahmen der UNO oder der KSZE sowie der Erfahrungsgewinn aus den Bereichen Ausbildung, Aufgabenerfüllung und Ausrüstung werden den Kenntnisstand unserer Milizarmee bereichern. Die anderen truppenstellenden Staaten bestätigen dies.

812 Auswirkungen auf den Einzelnen

Der Dienst in einem Kontingent wird dem Einzelnen Einblick in die Arbeitsweise der UNO oder der KSZE und anderer Kontingente sowie in die Lebensverhältnisse des Gastlandes geben. Fremde Lebensbedingungen werden seine Anpassungsfähigkeit und Toleranz fördern.

82 Personelle Auswirkungen**821 Allgemeines**

Die wesentliche Erhöhung unserer Beiträge an friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen, unsere Beteiligung in Namibia und in der Westsahara, die Entsendung von Militärbeobachtern sowie zusätzliche Leistungen unseres Landes haben dem EDA und dem EMD aufwendige neue Aufgaben gebracht (s. Beilage 3). Daraus erwachsen umfangreiche operationelle und administrative Tätigkeiten. Angesichts der voraussichtlichen Entwicklungen in unserer Aussen- und Sicherheitspolitik dürfte dieser Trend anhalten. Stellt die Schweiz der UNO oder der KSZE ausserdem Truppen zur Verfügung, fallen für das EDA und das EMD bereichsweise bedeutende Zusatzlasten an.

822 Personelle Auswirkungen auf das EDA

Das EDA bewältigte bisher die zusätzlichen Tätigkeiten ohne Erhöhung seines Personalbestandes. Mittlerweile hat sich daraus eine unhaltbare Situation ergeben, weil zahlreiche angestammte Aufgaben – wie insbesondere die aussenpolitische Koordination in internationalen Organisationen – stark vernachlässigt werden mussten. Mit der Schaffung schweizerischer Truppen für friedenserhaltende Operationen werden dem EDA zahlreiche neue Verpflichtungen erwachsen, welche eine personelle Verstärkung erfordern. Es handelt sich namentlich

um: Laufende Betreuung der im Bereich «Peace-keeping» ausbaubedürftigen Beziehungen zur UNO und zur KSZE sowie zu den Aussenministerien anderer truppenstellender Staaten (Verhandlungen zur Integration der schweizerischen Truppen in die UNO- und KSZE-Verbände, internationale Begleitung der Einsätze samt Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildungs- und Referententätigkeit für den politisch-diplomatischen Bereich sowie Mitwirkung in interdepartementalen Arbeitsgruppen und Führungsgremien usw.). Für die Bewältigung dieser Aufgaben braucht das EDA drei zusätzliche Mitarbeiter. Diese drei Stellen werden in die Stellungsplanung des EDA zur Legislaturperiode 1992–95 aufgenommen.

Die im Hinblick auf die Abgabe von Diplomaten- und Dienstpässen an die Angehörigen schweizerischer Truppen entstehende Mehrarbeit bedingt die Verstärkung des Protokollendienstes mit einer weiteren Person ab Mandatsbeginn.

823 Personelle Auswirkungen auf das EMD

Alle operationellen Tätigkeiten künftiger Einsätze wie Rekrutierung, Bildung und Betreuung eines Personalpools, Anstellung, Personaladministration/Rechnungswesen, Einberufung, Ausbildung, Ausrüstung, Entsendung, logistische Betreuung werden dem EMD zugewiesen. Dieses ist gegenwärtig personell lediglich für den Einsatz von Militärbeobachtern und – mit temporären Verstärkungen – von logistischen Spezialeinheiten dotiert. Um nebst den laufenden neue Leistungen in Form eines Truppenkontingentes erbringen zu können, werden zusätzlich mindestens 18 Mitarbeiter benötigt. Für die Aufbauphase sind sieben Personen als «harter Kern» fest, die restlichen elf temporär anzustellen. Diese Mitarbeiter verteilen sich auf die Bereiche Sekretariat, Personal, Ausbildung, Information, Logistik, Finanzen und Einsatz. Sie werden während der Aufbauphase des Kontingentes (Schaffung der Verwaltungs- und Ausbildungsstrukturen, Rekrutierung und Bildung eines Personalpools, Beschaffung und Bereitstellung von Material und Ausrüstung) voll ausgelastet sein.

Ergibt sich zwischen Aufbau und Einsatz oder zwischen späteren Einsätzen eine längere Stand-by-Phase, kann der Bestand des «harten Kerns» auf fünf Personen reduziert und das Temporärpersonal entlassen werden.

In der Aufbau- und Einsatzphase sind für den Materialunterhalt acht Personen (KMV-Personal) notwendig. Dieser Bestand wird bei einer Stand-by-Phase auf zwei Mitarbeiter reduziert.

Das EMD wird das von ihm benötigte Personal nach Möglichkeit im Rahmen des bewilligten Stellenkontingentes auffangen.

Vergleichbare Verwaltungsorgane anderer kontingentstellender Staaten sind personell wesentlich höher dotiert.

83 Finanzielle Auswirkungen

831 Allgemeines

Die finanziellen Aufwendungen für ein schweizerisches Kontingent lassen sich in Kosten für den Aufbau und solche für den Einsatz unterteilen. Grundsätzlich

sind die gesamten Aufwendungen durch den Bund zu tragen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass zumindest die UNO nach ihren Richtlinien gewisse Rückvergütungen leistet.

Die nachfolgenden Erörterungen und Ausgabenberechnungen gehen vom Aufbau und Einsatz eines 600 Personen umfassenden Kontingentes mit zwei Ablösungen aus. Sie stützen sich auf in- und ausländische Erfahrungen (Schweizerisches Katastrophenhilfekorps, nordische Staaten u. a.).

Die Kosten für den Aufbau setzen sich insbesondere aus der Beschaffung der Grundausrüstung, der Errichtung eines Ausbildungszentrums sowie aus den jährlich wiederkehrenden Ausgaben und den Aufwendungen für zusätzliches Personal zusammen. Sie können verhältnismässig genau beziffert werden.

Die finanziellen Aufwendungen für einen allfälligen Einsatz hingegen hängen im wesentlichen vom Auftrag, von den geographischen Gegebenheiten und der Dauer des Mandats ab.

832 Aufwendungen für den Aufbau

Gemäss den Ausführungen unter Ziffer 513 kann im Bereich Ausrüstung zu einem ansehnlichen Teil auf in der Armee vorhandenes Material zurückgegriffen werden. Die vorhandene Grundausrüstung hat einen Wert von 32 Millionen Franken. In diesem Betrag sind allenfalls später verfügbare Radschützenpanzer nicht inbegriffen. Der Aufbau eines Kontingentes für einfache Einsätze bedingt folgende finanziellen Mittel:

	Millionen Franken
– Anpassung der in der Armee vorhandenen Grundausrüstung gemäss Ziffer 513	8,0
– Beschaffung der in der Armee nicht vorhandenen Grundausrüstung gemäss Ziffer 513	26,0
– Allgemeine Grundausrüstung	2,5
– Container	6,5
– Führungs-, Übermittlungs- und Beobachtungsmaterial	2,5
– Transportdienst	11,5
– Geniematerial	0,5
– Versorgungs- und Unterhaltsmaterial	1,5
– Sanitätsmaterial	1,0
– Beschaffung von Spezialausrüstung gemäss Ziffer 513 ...	7,7
– Errichtung eines Ausbildungszentrums gemäss Ziffer 532	8,0
– Anpassung der Unterhaltsinfrastruktur bei der Kriegsmaterialverwaltung	7,6
– Informationsmittel für die Verwaltung	0,4
– 18 LAN-Anschlüsse	0,3
Total Ausgaben für den Aufbau eines Kontingentes	58,0

Die Summe von 58 Millionen Franken ist das Ergebnis einer zurückhaltenden und von günstigen Voraussetzungen ausgehenden Grobschätzung.

In diesem Betrag sind Kosten für allfällige Reparaturen, die Abgeltung der Teuerung bis zur Ablieferung des Materials sowie für Unvorhergesehenes nicht enthalten.

833 Aufwendungen pro Einsatz und Jahr

Darunter fallen jene Ausgaben, die erst bei einem Einsatz des Kontingentes anfallen. Da die zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten eines Mandates den finanziellen Aufwand entscheidend beeinflussen, müssen die jährlichen Ausgaben teilweise geschätzt werden.

Die Übernahme eines Mandates verursacht jährliche Kosten von:

	Millionen Franken
– Sold im Einsatz (durchschnittlich Fr. 20.– pro Person/Tag)	4,5
– Löhne (durchschnittlich Fr. 75 000.– pro Person/Jahr)	45,0
– Unterkunft und Verpflegung	5,0
– Logistik (Materialnachschub und Ersatzmaterial)	6,0
– Transporte	6,0
– Einmietung von Transportmitteln (Fahrzeuge und Flugzeuge)	4,0
– Rekognosizierung	0,2
– zusätzliche mandatsbezogene Spezialausrüstung (Ziff. 513) und Unvorhergesehenes	8,0
– zusätzliche infrastrukturelle und administrative Ausgaben des EDA	<u>0,3</u>
Total Aufwendungen für ein Jahr	79,0

Diese Ausgaben werden zumindest von der UNO teilweise zurückerstattet (s. Ziff. 836). Zudem erbringt die UNO während eines Einsatzes gewisse direkte Leistungen, wie Abgabe von Treibstoff und Verpflegung, Wäschereinigung usw. Auch die Transportkosten in den Einsätzen gehen im Normalfall direkt zu Lasten der UNO. Die Aufwendungen für ein Jahr reduzieren sich somit um rund 2 Millionen Franken.

Die jährlichen Kosten beruhen auf heutigem Kenntnisstand und heutigen Preisen. Die Ausgaben im Rahmen der KSZE sind einstweilen nicht bezifferbar.

834 Zusätzliche jährliche Aufwendungen

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben ab Aufstellung des Kontingentes belaufen sich auf 18 Millionen Franken und setzen sich wie folgt zusammen:

	Millionen Franken
– 3 Mitarbeiter im EDA	0,4
– zusätzliche infrastrukturelle und administrative Kosten für die Mitarbeiter	0,2
– 26 Mitarbeiter im EMD (davon 18 in der Verwaltung und 8 für den Materialunterhalt in der Kriegsmaterialverwaltung)	3,0
– Ausgaben für Werbung, Rekrutierung, Einberufung, medizinische Untersuchungen, allgemeine Lehr- und Hilfsmittel für die Ausbildung, Referenten, Verpflegung und Unterkunft, Ausbilder	8,0
– Betriebs- und Unterhaltskosten für Material und Logistikinfrastruktur	6,2
– Betriebs- und Unterhaltskosten für das Ausbildungszentrum	<u>0,2</u>
Total jährliche zusätzliche Ausgaben	18,0

Ergeben sich Stand-by-Phasen gemäss Ziffer 823, vermindern sich die Kosten bei einer Personalreduktion auf fünf Mitarbeiter (Poolbewirtschaftung, Rekrutierung und Information) sowie zwei Mann für den Materialunterhalt um ca. 1,1 Millionen Franken.

835 Bereitstellung der finanziellen Mittel

Bei der Schaffung eines schweizerischen Kontingentes handelt es sich um ein Richtliniengeschäft der Legislaturplanung 1991–95 (BBl 1992 III 1). Die Finanzierung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Entsendung von schweizerischen Truppen richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über den Eidgenössischen Finanzhaushalt (SR 611.0). Die notwendigen Kredite für den Aufbau (Ziff. 832) und die jährlich wiederkehrenden Kosten (Ziff. 834) werden in den jährlichen Voranschlag eingestellt.

Damit die finanziellen Mittel für einen Einsatz (Ziff. 833) zeitgerecht zur Verfügung stehen, müssen sie nötigenfalls vor Beschlussfassung über den Einsatz durch Nachtragskredite beantragt werden. Die Finanzierung eines Kontingentes wird sich nämlich mit dem regulären Budget-Rhythmus der Verwaltung nicht decken. Es wäre nicht sinnvoll, vorsorglich Budget-Kredite in geschätzter Grössenordnung einzustellen. Die Aufnahme dieser Ausgaben ins jährliche Budget wäre nur dann angezeigt, wenn im Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages ein Einsatz mit Sicherheit bevorstünde oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre.

Die Kredite werden dort eingestellt, wo die Verantwortung für den Aufbau und den Einsatz des Kontingentes liegt. Die Einheit zwischen operationeller und finanzieller Verantwortung muss gewahrt bleiben.

Deshalb sollen die für die Aufstellung und den Einsatz des Kontingentes benötigten Kredite im Voranschlag der Gruppe für Generalstabdienste auf noch zu bezeichnenden Rubriken eingestellt werden. Von dieser Regelung ausgenom-

men sind die Personalausgaben für die vorgesehenen zusätzlichen EDA-Mitarbeiter, die über Personalkredite und Kredite für infrastrukturelle und administrative Ausgaben des EDA finanziert werden sowie Ausgaben für Materialbeschaffung und bauliche Investitionen, die über die Rüstungsausgaben abgewickelt werden.

836 Aufteilung der Kosten

Die effektiven Kosten einer friedenserhaltenden Operation werden durch ihr Mandat und ihren Umfang bestimmt. Die UNO erstellt jeweils ein Budget. Die Finanzierung erfolgt im Normalfall über die für alle Staaten in einem Schlüssel festgelegten Beitragszahlungen und/oder durch zusätzliche freiwillige Finanzbeiträge.

Daneben tragen aber auch die truppenstellenden Staaten gewisse Aufwendungen ganz oder wenigstens teilweise. Die UNO zahlt je Mann und Monat 950 US-Dollar als Entschädigung. Mehrausgaben hat indessen der truppenstellende Staat zu übernehmen. Erstmalige Transportkosten ins Einsatzgebiet sowie den Rücktransport nach Abschluss trägt die UNO. Für geliefertes Material zahlt sie entweder eine Entschädigung, oder sie kauft das Material dem liefernden Staat ab. Zudem erbringt die UNO während des Einsatzes gewisse direkte Leistungen, wie unentgeltliche Abgabe von Treibstoff und Verpflegung, Wäschereinigung usw..

Erfahrungswerte zeigen, dass die UNO rund 10 bis 20 Prozent der Einsatzkosten eines mit der Schweiz vergleichbaren truppenstellenden Staates rückvergütet. Zu Beginn einer Aktion muss demnach der truppenstellende Staat selbst eine ausreichende finanzielle Basis für den Einsatz schaffen.

Die Rückerstattungsmodalitäten der KSZE sind einstweilen nicht bekannt.

9 Realisierungsschritte

Bei optimalem Geschäftsverlauf (bewilligte Finanzen, speditive Behandlung im Parlament, kein Referendum) kann ein erstes schweizerisches Kontingent etwa Ende 1994 einsatzbereit sein.

91 Schaffung der Grundlagen

Unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist werden die vielfältigen Bereitstellungsarbeiten in Angriff genommen.

92 Schaffung der Verwaltungsstrukturen

Mit dem Beginn der Rekrutierung und Ausbildung sind die Verwaltungsstrukturen (s. Ziff. 54) aufzubauen und das benötigte Personal anzustellen (s. Ziff. 82). Gleichzeitig sind die erforderlichen Arbeitsräume einzurichten.

Die Realisierung wird ab Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen etwa ein Jahr beanspruchen.

93 Ausbildung des Lehrkörpers und Einrichtung des Ausbildungszentrums

Um Zeit zu gewinnen, muss die Ausbildung des Lehrkörpers (s. Ziff. 533) mit dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen beginnen. Andere truppenstellende Staaten sind bereit, uns zu Beginn mit einsatzerfahrenem Instruktionspersonal zu unterstützen.

Die Einrichtung des Ausbildungszentrums muss gleichzeitig an die Hand genommen werden (s. Ziff. 532).

94 Rekrutierung

Die Rekrutierung (s. Ziff. 512) wird unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet.

95 Bereitstellung der Ausrüstung

Soll auf etwa Ende 1994 ein erstes Kontingent einsatzbereit sein, muss die Ausrüstung unter hohem Zeitdruck beschafft werden.

96 Mögliche Folgeschritte

Es steht heute nicht zur Debatte, ob und wann der beantragte Rahmen der einzusetzenden Mittel erweitert werden soll. Die Beurteilung dieser Frage muss im Lichte des Truppenbedarfs der UNO und der KSZE, unserer eigenen Erfahrungen sowie unserer personellen, finanziellen und materiellen Möglichkeiten erfolgen. Der Bundesrat wird in jedem Fall den Eidgenössischen Räten Bericht erstatten und zeitgerecht allfällige Anträge einbringen.

10 Legislaturplanung

Die Vorlage ist im Bericht über die Legislaturplanung 1992–1995 angekündigt (BBl 1992 III 1, Ziff. III/3. 1. 1).

11 Rechtliche Grundlagen

11.1 Verfassungsmässigkeit

Die Entsendung von Truppen für friedenserhaltende Operationen ist grundsätzlich mit Artikel 18 Absatz 1 BV, der die allgemeine Wehrpflicht statuiert, vereinbar (vgl. dazu Art. 116 Abs. 4 MO und BBl 1983 II 469). Da die Gesetzgebung

über das Heerwesen Bundessache ist (Art. 20 BV), kann der Bund die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz von Blauhelmtrouppen erlassen. Im übrigen fällt eine Entsendung – wie bereits die bisherigen Beteiligungen an friedenserhaltenden Aktionen – in die Zuständigkeit des Bundes gemäss Artikel 8 BV. Dabei teilen sich die Bundesversammlung und der Bundesrat nach Massgabe von Artikel 85 Ziffer 5 und Artikel 102 Ziffer 8 BV in diese ausserpolitischen Aufgaben. Die Bundesversammlung wirkt bei der gesetzlichen Festlegung der Grundsätze für die Blauhelmtrouppen mit. Sie legt durch Gewährung der notwendigen Finanzmittel den budgetären Rahmen für den Einsatz von schweizerischen Truppen fest. Sie überprüft als Kontrollorgan die Zweckmässigkeit und Opportunität der schweizerischen Operationen. Dem Bundesrat fällt die Implementierung der schweizerischen Politik im Bereich der friedenserhaltenen Aktionen zu. Er wird mit der UNO und der KSZE Form, Umfang und Dauer der Teilnahme an einer Operation vereinbaren.

11.2 Erlassform

Die Grundlage für die Entsendung schweizerischer Truppen muss in einem Bundesgesetz festgelegt werden, weil:

- a. nicht bloss eine einzige Aktion beschlossen wird, sondern in generell abstrakter Weise der Rahmen für mehrere künftige Beteiligungen zu schaffen ist;
- b. der Bundesrat nur zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von dieser Tragweite ermächtigt ist, wenn eine ausdrückliche Delegation in einem Erlass auf Gesetzesstufe vorliegt;
- c. die wesentlichen Bereiche durch den Gesetzgeber zu regeln sind.

Die gesetzliche Regelung wird den Bundesrat in die Lage versetzen, zeitgerecht die notwendigen Verträge abzuschliessen und die nationalen Vorbereitungen sowie den Entscheid über die Teilnahme, den Umfang, die Fortsetzung oder die vorzeitige Beendigung der Beteiligung zu treffen.

Abkürzungen

Abs.	– Absatz
Art.	– Artikel
AC	– atomar–chemisch
BBl	– Bundesblatt
BV	– Bundesverfassung
DR	– Dienstreglement
eidg.	– eidgenössisch
EDA	– Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EMD	– Eidgenössisches Militärdepartement
Fr.	– Schweizer Franken
FWK	– Festungswachtkorps
KMV	– Kriegsmaterialverwaltung
KSZE	– Konferenz über Sicherheit und Zusammenar- beit in Europa
MINURSO	– Mission des Nations Unies pour le referendum au Sahara occidental – Mission der Vereinten Nationen zur Durch- führung des Referendums in der Westsahara
Mio	– Millionen
MO	– Bundesgesetz über die Militärorganisation
MStG	– Militärstrafgesetz
NNSC	– Neutral Nations Supervisory Commission – Neutrale Überwachungskommission für den Waffenstillstand in Korea
SR	– Systematische Rechtssammlung
UeG	– Überwachungsgeschwader
UNDOF	– United Nations Disengagement Observer Force – Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung auf dem Golan
UNFICYP	– United Nations Force in Cyprus – Friedenssicherungstruppe der Vereinten Na- tionen in Zypern
UNIFIL	– United Nations Interim Force in Lebanon – Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
UNO	– United Nations Organisation – Organisation der Vereinten Nationen

- UNPROFOR
- United Nations Protection Force
 - UNO-Schutztruppen für das ehemalige Jugoslawien
- UNTAG
- United Nations Transition Assistance Group
 - Beistandsgruppe der Vereinten Nationen für die Übergangsperiode in Namibia
- UNTSO
- United Nations Truce Supervision Organisation
 - Waffenstillstandsüberwachungs-Organisation der Vereinten Nationen im Nahen Osten
- VPB
- Verwaltungspraxis des Bundes

5625

1. Friedenserhaltende Operationen der UNO (Stand 1. Juni 1992)

1.1. Abgeschlossene friedenserhaltende Operationen

Bezeichnung	Dauer	Mandat	Ort/Gebiet	Max. Personalbestand	Kosten in Mio. US\$
Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (UNEF I)	November 1956 bis Juni 1967	Überwachen des Einstellens der Feindseligkeiten sowie des Rückzugs der französischen, englischen und israelischen Truppen aus ägyptischem Staatsgebiet sowie anschliessendes Beziehen der Stellung zwischen den ägyptischen und israelischen Truppen.	Zone des Suez-Kanals, dann entlang der Demarkationslinie in der Region von Gaza und der internationalen Grenze im Sinai.	6073 (Februar 1957)	214,2
Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNOGIL)	12. Juni bis 9. Dezember 1958	Überwachen der libanesischen Grenze.	Grenze Libanon/Syrien	591 (November 1958)	3,7
Aktion der Vereinten Nationen im Kongo (ONUC)	15. Juli 1960 bis 30. Juni 1964	Sicherstellen des Rückzugs der belgischen Truppen und Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ordnung; dann Aufrechterhaltung der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit des Kongo und Verhinderung eines Bürgerkrieges.	Zaire (vormals Republik Kongo)	19 828 (Juli 1961)	400,1
Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen in Papua-Neuguinea (West Irian) (UNSF)	3. Oktober 1962 bis 30. April 1963	Aufrechterhalten des Friedens und der Sicherheit in einem vorübergehend den Vereinten Nationen unterstellten Gebiet.	Papua-Neuguinea (vormals West Irian)	1576	Übernahme der Kosten zu gleichen Teilen durch Indonesien und die Niederlande

Bezeichnung	Dauer	Mandat	Ort/Gebiet	Max. Personalbestand	Kosten in Mio. US\$
Beobachtermission der Vereinten Nationen in Jemen (UNYOM)	4. Juli 1963 bis 4. September 1964	Beobachten und Sicherstellen der Vereinbarung über das Disengagement zwischen Saudiarabien und der Vereinigten Arabischen Republik.	Jemen	189	1,8
Mission des Vertreters des Generalsekretärs in der Dominikanischen Republik (DOMREP)	15. Mai 1965 bis 22. Oktober 1966	Überwachen der Lage und Anzeigen von Waffenstillstandsverletzungen.	Dominikanische Republik	2	0,28
Beobachtermission der Vereinten Nationen Indien/Pakistan (UNIPOM)	23. September 1965 bis 22. März 1966	Überwachen des Waffenstillstands entlang der Grenze Indien/Pakistan mit Ausnahme der Gliedstaaten Jammu und Kaschmir.	Grenze Indien/Pakistan zwischen Kaschmir und dem Arabischen Meer	96 (Oktober 1965)	1,7
Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (UNEF II)	25. Oktober 1973 bis 24. Juli 1979	Überwachen des Waffenstillstands zwischen Israel und Ägypten sowie Bildung einer Pufferzone.	Suezkanal-Zone sowie Sinai-Halbinsel	6973 (Februar 1974)	446,5
Beistandsgruppe der Vereinten Nationen für die Übergangsperiode (UNTAG)	1. April 1989 bis 21. März 1990	Durchführung von Wahlen und Sicherstellung des Übergangs von Namibia in die Unabhängigkeit	Namibia und Angola	4493 (November 1989)	383,5
Mission der Guten Dienste der Vereinten Nationen in Afghanistan und Pakistan (UNGOMAP)	15. Mai 1988 bis 15. März 1990	Feststellen von allfälligen Verletzungen der zwischen Afghanistan und Pakistan getroffenen Vereinbarungen.	Grenze Afghanistan/Pakistan	50 (Mai 1988)	14,0
Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für die Verifikation der Wahlen in Haiti (ONUVEH)	5. Oktober 1990 bis 27. Januar 1991	Überwachung der Wahlen in Haiti	Haiti	350	12

Bezeichnung	Dauer	Mandat	Ort/Gebiet	Max. Personalbestand	Kosten in Mio. US\$
Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola (UNAVEM I)	3. Januar 1989 bis 22. Juli 1991	Überwachen des kubanischen Truppenrückzugs aus Angola.	Angola	70 (Dezember 1989)	16
Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Iran und Irak (UNIIMOG)	20. August 1988 bis 28. Februar 1991	Überwachen des Waffenstillstands zwischen dem Iran und dem Irak sowie des Truppenrückzugs an die internationalen Grenzen.	Grenze Iran/Irak	399 (Juni 1990)	200
Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (ONUCA)	7. Dezember 1989–17. Januar 1992	Überwachung der Demobilisierung des Waffenstillstands und des Wahlprozesses	Zentralamerika	1098 (Mai 1990)	91

1.2. Laufende friedenserhaltende Operationen

Bezeichnung	Beginn	Mandat	Ort/Gebiet	Personalbestand	Kosten 1991 Budget 1992 in Mio. US\$
Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO)	11. Juni 1948	Überwachen des Waffenstillstands in Palästina; Überwachen des Waffenstillstands in der Suezkanal-Zone und auf den Golan-Höhen nach dem israelisch-arabischen Krieg von 1976; heute unterstützt die UNTSO die UNDOF und die UNIFIL.	derzeit Grenzen Israel/Syrien, Israel/Libanon, Sinai und Beirut	300	1991: 27 1992: 31,5
Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan (UNMOGIP)	24. Januar 1949	Überwachen des Waffenstillstands zwischen Indien und Pakistan in den Gliedstaaten Jammu und Kaschmir.	Grenze Gliedstaaten Jammu und Kaschmir/Pakistan	40	1991: 4,5 1992: 5,6

Bezeichnung	Beginn	Mandat	Ort/Gebiet	Personalbestand	Kosten 1991 Budget 1992 in Mio. US\$
Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen auf Zypern (UNFICYP)	27. März 1964	Verhindern des Wiederausbrechens von Kampfhandlungen und Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Überwachen des Waffenstillstands von 1974 und Besetzen einer Pufferzone zwischen den beiden Parteien.	Zypern	2200	1991: 30,8 1992: 30,8
Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF)	3. Juni 1974	Überwachen des Waffenstillstands zwischen Syrien und Israel; Errichten einer Pufferzone zwischen den syrischen und den israelischen Truppen.	Golan-Höhen	1300	1991: 41,4 1992: 42,8
Interimsgruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL)	19. März 1978	Sicherstellen des Rückzugs der israelischen Truppen aus dem Südlibanon, Hilfestellung zur Wiederherstellung der Autorität der libanesischen Regierung für dieses Gebiet.	Südlibanon	5800	1991: 153,5 1992: 153,3
Beobachtungsmission der Vereinten Nationen in Irak/Kuwait (UNIKOM)	9. April 1991	Überwachung der entmilitarisierten Zone entlang der irakisch-kuwaitischen Grenze und des Meeresarms Khor Abdullah	Grenzgebiet Irak/ Kuwait	549	1991: 67 1992: 67,2
Mission der Vereinten Nationen für die Organisation eines Referendums in der Westsahara (MINURSO)	29. April 1991	Durchführung eines Referendums und Überwachung des Waffenstillstands	Westsahara	375	1991: 52,8 1992: 45,7
Beobachtungsmission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL)	20. Mai 1991	Verifikation Einhaltung Menschenrechte, gemäss Abkommen von San José, Überwachung der Abkommen von Mexiko, insbesondere des Waffenstillstands.	El Salvador	543	1991: 10,1 1992: 39

Bezeichnung	Beginn	Mandat	Ort/Gebiet	Personalbestand	Kosten 1991 Budget 1992 in Mio. US\$
Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola (UNAVEM II)	30. Mai 1991	Überwachung der Friedensabkommen von Lissabon und des Waffenstillstands; Wahlbeobachtung.	Angola	440	1991: 49,5 1992: 61,6
UNO Schutztruppe (UNPROFOR)	21. Februar 1992	Überwachung des Waffenstillstands, der Entmilitarisierung und Entwaffnung, Kontrolle über die vier UNO-Schutz-zonen.	früheres Jugoslawien; Kroatien	13 870 (autorisiert)	1992: 607
UNO-Übergangsverwaltung in Kambodscha (UNTAC)	28. Februar 1992	Umsetzung der Friedensabkommen von Paris, Übernahme ziviler Verwaltungsaufgaben, Vorbereitung der Wahlen, Überwachung des Waffenstillstands.	Kambodscha	19 500 (autorisiert)	1992: 979,7
UNO-Operation in Somalia (ONUSOM)	24. April 1992	Überwachung des Waffenstillstands, Sicherung der humanitären Hilfe.	Somalia	50 500 (vorgeschlagen)	1992: 23

**Leistungen anderer Länder auf dem Gebiet friedenserhaltender
Operationen im Jahre 1991**
(alle Beiträge in Millionen Franken)

	Pflichtbeiträge	andere Aufwendungen	Total	Gesamt- aufwendungen in % des BSP
Finnland	2,85	73,7	76,55	0,04
Norwegen	5,5	107,5	113	0,07
Schweden	7,6	64,5	72,1	0,04
Österreich	5,95	60,6	66,55	0,05
Schweiz	–	34,7	34,7	0,01

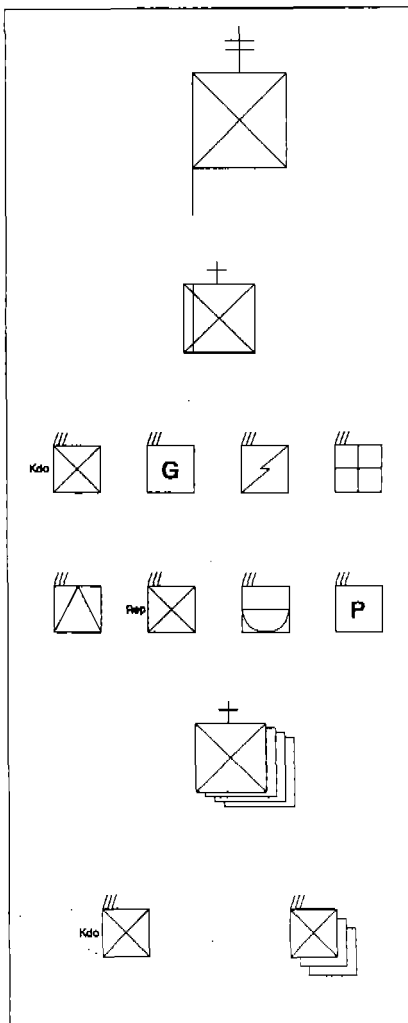
Schweizerische Beiträge an friedenserhaltende Aktionen

Organisation	Art des Beitrages	Zeitraum	Gesamtbetrag (SFr.)	Budget 1992 (SFr.)
UNEF I (Sinai)	Transport von Truppen und Material	1956	1 500 000	
ONUC (Kongo)	Zurverfügungstellung von Transporten, Ärzten, Technikern	1960–1964	11 300 000	
UNTAG (Namibia)	Sanitätseinheit/Wahlbeobachter	1989–1990	30 942 000	
UNIIMOG (Iran–Irak)	– Flugzeug samt Besatzung – Medizinische Abklärungsmission	1988–1991 1989	6 625 740 16 000	
verschiedene UNO-Organisationen	Finanzierung von Chiffriegeräten zum Aufbau eines Kommunikationssystems zwischen verschiedenen friedenserhaltenden Operationen	1984–1990	1 683 850	
Mali–Burkina Faso	Lieferung von geodätischem Material für Grenzmarkierung	1989	600 000	
ONUVEU (Nicaragua)	Finanzbeitrag zur Ausbildung der Wahlbeobachter	1989	170 000	
UNGOMAP (Afghanistan)	Zurverfügungstellung eines Flugzeuges für Aufklärungsmission	1988	168 000	
ONUVEH (Haiti)	Wahlbeobachter	1990–1991	120 000	
Neutrale Überwachungskommission in Korea (NNSC)	Offiziersdelegation (heute)	seit 1953	25 858 652	1 097 650
UNFICYP (Zypern)	Jährliche freiwillige Beiträge	seit 1964	31 028 500	3 000 000
UNTSO (Naher Osten)	– Flugzeug samt Besatzung – 5 Militärbeobachter – Sicherheitsausbildung – Gepäckdurchleuchtungsanlagen	seit 1967 seit 1990 1990 und 1991 1992	56 289 741 2 206 000 100 000 600 000	4 200 000 1 900 000 600 000

Organisation	Art des Beitrages	Zeitraum	Gesamtbetrag (SFr.)	Budget 1992 (SFr.)
UNIFIL (Südlibanon)	– Jährliche freiwillige Beiträge	seit 1988	9 500 000	2 500 000
	– Finanzierung einer Kleinkläranlage	1989	87 000	
MINURSO (Westsahara)	Zurverfügungstellung eines Flugzeugs für Aufklärungsmission	1987	112 000	
	Zurverfügungstellung eines Flugzeugs für technische Mission einschliesslich zweier Experten	1990	202 000	
	Sanitätseinheit	ab 1991	15 600 000	22 300 000
	Wahlbeobachter		100 000	650 000
	Repatriieren von Flüchtlingen	1991	4 000 000	
verschiedene UNO-Organisationen	Finanzierung eines Ambulanzdienstes zur Repatriierung verletzter und erkrankter Angehöriger friedenserhaltender Operationen durch die REGA	seit 1989	920 000	1 000 000
UNIKOM (Irak, Kuwait)	Zurverfügungstellung von Flugzeugen samt Besatzung	ab 1991	1 400 000	2 000 000
UNSCOM (Spezialkommission Abrüstung Irak)	B+C-Experten	ab 1991	10 000	140 000
verschiedene Organisationen	Gute Dienste	ab 1991	700 000	1 300 000

Mögliche Gliederung eines schweizerischen Kontingentes für friedenserhaltende Operationen

Ordre de bataille



Bestände

CH-Kontingent	600
Bataillonsstab	10
Stabskompanie	198
- Kommandozug	18
- Sappeurzug	28
- Uebermittlungszug	22
- Sanitätszug	19
- Versorgungszug	31
- Reparaturzug	31
- Transportzug	27
- Heerespolizei zug	22
Einsatzkompanie (4 x) je	98
- Kommandozug je	14
- Einsatzzug (3 x) je	28

Bundesgesetz über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen (BTFO)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Kompetenz des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten
sowie auf Artikel 20 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. August 1992¹⁾,
beschliesst:

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 1 Schweizerische Truppen

¹ Der Bundesrat kann Truppen bilden, die den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) für friedenserhaltende Operationen zur Verfügung gestellt werden (schweizerische Truppen).

² Er legt Bestand und Zusammensetzung dieser Truppen fest.

Art. 2 Voraussetzungen für den Einsatz

¹ Der Bundesrat ist ermächtigt, in eigener Zuständigkeit Übereinkommen mit den Vereinten Nationen und im Rahmen der KSZE über den Einsatz schweizerischer Truppen abzuschliessen, sofern:

- a. die Zustimmung aller direkt beteiligten Konfliktparteien vorliegt;
- b. die Vereinten Nationen bzw. die KSZE gewährleisten, dass sich die Truppen unparteiisch verhalten und von ihrer Waffe nur in Notwehr Gebrauch machen, und
- c. das Recht des Bundesrates vorbehalten bleibt, die schweizerischen Truppen jederzeit zurückzuziehen.

² Für Fragen technischer oder administrativer Natur kann der Bundesrat seine Zuständigkeit an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten bzw. das Eidgenössische Militärdepartement delegieren.

³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über die von ihm mit den Vereinten Nationen und im Rahmen der KSZE abgeschlossenen Übereinkommen nach Absatz 1.

¹⁾ BBl 1992 V 1141

2. Abschnitt: **Rechtliche Stellung der Angehörigen der schweizerischen Truppen**

Art. 3 Freiwilligkeit

¹ In die schweizerischen Truppen können grundsätzlich nur Angehörige der Armee aufgenommen werden.

² Die Anmeldung ist freiwillig.

Art. 4 Dienstverhältnis

¹ Für die Ausbildung in der Schweiz und für den Einsatz geht der Bund mit den Angehörigen der schweizerischen Truppen ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäss Artikel 62 des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927¹⁾ ein.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

³ Der Bundesrat erlässt ein Dienstreglement, das insbesondere folgende Bereiche regelt:

- a. Zweck, Notwendigkeit und Aufbau der schweizerischen Truppen;
- b. allgemeine Dienstvorschriften;
- c. Klageverfahren;
- d. Disziplinarordnung.

Art. 5 Anrechnung an die Militärdienstpflicht

¹ Die Ausbildungstage in der Schweiz und ein Teil des Einsatzes werden an die Militärdienstpflicht angerechnet.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 6 Militärversicherung

Die Angehörigen der schweizerischen Truppen sind nach dem Bundesgesetz vom 20. September 1949²⁾ über die Militärversicherung versichert.

Art. 7 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Die Angehörigen der schweizerischen Truppen unterstehen dem Militärstrafrecht:

- a. während der Ausübung des Dienstes;
- b. ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder
- c. wenn sie die Uniform tragen.

¹⁾ SR 172.221.10

²⁾ SR 833.1

² Der Bundesrat kann zusätzlich zu den im Militärstrafgesetz¹⁾ (Art. 184 ff.) vorgesehenen Disziplinarstrafen im Dienstreglement für die schweizerischen Truppen folgende Disziplinarstrafen vorsehen:

- a. Ausgangssperre;
- b. Busse.

3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 8

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

5625

¹⁾ SR 321.0